

(2) Die Pflicht zur Rücklieferung ist erfüllt, wenn die wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel dem Transportträger ordnungsgemäß übergeben wurden.

(3) Der Versender ist verpflichtet, die tatsächliche Wiederverwendungsfähigkeit der rückgelieferten Verpackungsmittel binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt auf der Grundlage vereinbarter Qualitätskriterien zu prüfen. Wird vom Versender festgestellt, daß die Verpackungsmittel nicht wiederverwendungsfähig sind, hat er dies dem Empfänger binnen 8 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Empfänger hat Anspruch auf Vergütung in Höhe des tatsächlich bei der Abnahme der Verpackungsmittel festgestellten Umfangs.

(5) Unterläßt der Versender die Anzeige gemäß Abs. 3 oder wird die Anzeige gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht ausgefertigt, so hat der Empfänger Anspruch auf volle Vergütung.

#### § 7

##### Vergütung und materielle Anerkennung

(1) Die Versender haben für jedes als wiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel 50 % des Neuwertes an den Empfänger zu zahlen. Der Differenzbetrag in Höhe der restlichen 50% des Neuwertes ist ausschließlich für zusätzliche Aufwendungen bei der Aufbereitung der zurückgelieferten Verpackungsmittel sowie zur materiellen Anerkennung der an der Aufbereitung beteiligten Werk tätigen zu verwenden. Für jedes zurückgelieferte, aber als nichtwiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel ist dem Empfänger der Sekundärrohstoffaufkaufpreis vom Versender zu vergüten.

(2) Für ausgewählte Verpackungsmittel, die die Doppelfunktion einer Transport- und Verbraucherverpackung haben, ist dem Käufer (Bürger) eine Vergütung von 30 % des Neuwertes der Verpackung bei Rückgabe an den Einzelhandel bzw. an den Großhandel bei Kundendirektbelieferung zu zahlen. Die verpackenden Betriebe haben diese Verpackungsmittel als rückführungspflichtig kenntlich zu machen und den Neuwert in Mark darauf auszuweisen.

(3) Sind der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel oder andere Handelsbetriebe Versender, so haben sie dem Empfänger bei Übernahme der von diesem zurückgelieferten Verpackungsmittel eine Rückvergütung von mindestens 0,10 M je wiederverwendungsfähiges Verpackungsmittel, einschließlich der dazugehörigen Elemente, zu zahlen. Sofern darüber hinausgehend höhere Rückvergütung notwendig ist, ist diese von den übergeordneten Organen gesondert festzulegen.

(4) Der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel und andere Handelsbetriebe haben ihren an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werk tätigen eine materielle Anerkennung zu gewähren. Den an der Rücklieferung beteiligten Kraftfahrern und Beifahrern der vorgenannten Bereiche ist insgesamt eine materielle Anerkennung in Höhe von mindestens 0,03 M je Verpackungsmittel zu zahlen. Die materielle Anerkennung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Übernahme und Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel.

(5) Bei direkter Rücklieferung der Verpackungsmittel durch den Einzelhandelsbetrieb an den Produzenten von Waren ist die Vergütung von 50% des Neuwertes gemäß Abs. 1 durch den Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb zu entrichten. Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 4 hat aus diesem Anteil zu erfolgen.

#### § 8

##### Wirtschaftssanktion

(1) Versender und Empfänger können durch das Staatliche Vertragsgericht zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bis zur Höhe von 100 000 M wegen Verstoßes gegen die Materialökonomie gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Ver-

trag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85) verpflichtet werden.

(2) Verstöße gegen die Materialökonomie im Sinne dieser Anordnung liegen vor, wenn die Versender und Empfänger

- a) ihrer Vertragsabschlußpflicht gemäß § 5 nicht nachkommen,
- b) wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel gegen die Prinzipien dieser Anordnung zweckentfremdet einsetzen oder als Sekundärrohstoffe abführen,
- c) ihren Verpflichtungen zur Rücklieferung von Verpackungsmitteln bzw. zur vorrangigen Wiederverwendung der zurückgelieferten Verpackungsmittel nicht nachkommen.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß die Wirtschaftssanktion bis zu 50% an den Versender, Empfänger, die VEB Sekundärrohstoffeffassung oder den Transportträger gezahlt wird, wenn diese die Pflichtverletzung aufdecken oder an ihrer Aufdeckung mitwirken.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich Einzelheiten zur Durchsetzung dieser Anordnung zu regeln.

(2) Die übergeordneten Organe der Versender und Empfänger sind verpflichtet, regelmäßig Erfahrungsaustausche zu organisieren und die ordnungsgemäße Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln zu kontrollieren.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1975 über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe (GBl. I Nr. 18 S. 328) außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1981

**Der Minister  
für Glas- und Keramikindustrie  
Greiner-Petter**

#### Anordnung

##### über die Musikunterrichtskabinette

vom 15. Mai 1981

Zur weiteren Förderung der musikalischen Betätigung im Instrumentalspiel und Gesang sowie zur Schaffung weiterer Möglichkeiten der Talentfindung und -förderung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Zur Ergänzung des Netzes musikalischer Bildungseinrichtungen werden Musikunterrichtskabinette gebildet

(2) Die Musikunterrichtskabinette sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise.

(3) In den Musikunterrichtskabinetten wird Unterricht im Instrumentalspiel und Gesang für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nachfolgend Schüler genannt) erteilt deren Ausbildung nicht an einer Musikschule<sup>1</sup> erfolgt.

<sup>1</sup> Vgl. Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1972 über die Musikschulen (GBl. II Nr. 34 S. 391).